

Wahlordnung für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg

vom 12. April 2024
(Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 19.04.2024 Nr. 7)

Inhaltsübersicht

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlperiode
- § 3 Wahlzeitraum
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlleitung
- § 6 Wahlvorstände

II. ABSCHNITT

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wählbarkeit
- § 9 Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

III. ABSCHNITT

Wählerverzeichnis

- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 12 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

IV. ABSCHNITT

Wahlvorschläge

- § 13 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 14 Einreichung der Wahlvorschläge
- § 15 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 16 Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge

V. ABSCHNITT

Durchführung der Wahl

- § 17 Verfahrensgrundsätze
- § 18 Persönlichkeitswahl
- § 19 Stimmzettel
- § 20 Ungültige Stimmen

VI. ABSCHNITT

Wahlergebnis

- § 21 Zuweisung der Sitze an die Bewerber
- § 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis

50.005.1

VII. ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 23 Öffentliche Bekanntmachung

§ 24 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Wahlordnung für den Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahl der Mitglieder des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates (gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für den Migrantinnen- und Migrantinnenbeirat der Stadt Bamberg) orientiert sich an den Grundsätzen einer direkten, freien und geheimen Wahl.

(2) Soweit diese Wahlordnung Einzelheiten unregelt lässt, richten die Wahlgorgane ihre Entscheidungen an den Grundsätzen aus, die sich aus dem Geist demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlen ergeben. Sie können hierbei auf die bei anderen Wahlen üblichen Grundsätze, insbesondere auf Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) zurückgreifen. Im Rahmen dieser Prinzipien können sie auch Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Praktikabilität berücksichtigen.

§ 2

Wahlperiode

(1) Die Wahlperiode des zu wählenden Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates beginnt vier Wochen nach dem Auszählungstag des Wahlergebnisses, jedoch spätestens zum 01.01. des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.

(2) Das Mandat eines Mitgliedes des Migrantinnen- und Migrantinnenbeirates endet bei Verlegung des Hauptwohnsitzes von Bamberg weg und bei Verlust oder Ablauf der Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Bei einer Einbürgerung bleibt das Mandat bis zum Ende der Wahlperiode bestehen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Mandatsverlustes ist vom Stadtrat festzustellen.

50.005.1

§ 3 Wahlzeitraum

Der Wahlzeitraum wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Migrantinnen- und Migrantenbeirat durch die Festlegung eines Auszählungstages für die Wahl bestimmt.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. der Oberbürgermeister als Wahlleitung (§ 5 Absatz 2),
2. die Wahlvorstände (§ 6).

§ 5 Wahlleitung

(1) Die Wahl wird vom Wahlamt der Stadt Bamberg in Abstimmung mit dem Amt für Inklusion vorbereitet und durchgeführt.

(2) Entscheidungen, die der Stadt Bamberg obliegen, trifft der Oberbürgermeister als Wahlleitung.

(3) Die Wahlleitung entscheidet:

- a) über Beschwerden gegen das Wählerverzeichnis,
- b) nach Einreichung der Wahlvorschläge über deren Gültigkeit und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf den Stimmzetteln.

(4) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis bekannt.

(5) Über Einwendungen gegen das Wahlergebnis entscheidet, soweit nicht Abhilfe erfolgt, der Stadtrat.

§ 6 Wahlvorstände

(1) Für die Auszählung der Briefwahl werden Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, einer Stellvertretung, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzerinnen/Beisitzern.

(2) Die Anzahl der zu bildenden Wahlvorstände richtet sich nach der Zahl der im Wahlzeitraum eingehenden Wahlbriefe.

(3) Die Wahlvorstände ermitteln das Ergebnis und übergeben die gesamten Wahlunterlagen zur Feststellung des Endergebnisses der Wahlleitung.

II. ABSCHNITT Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle

1. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bamberg ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die über eine gültige Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis im Sinne des Aufenthaltsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verfügen,
2. eingebürgerten, ehemals ausländischen Mitbürger/-innen auf Antrag,
3. eingebürgerten Mitbürger/-innen, welche die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftslandes noch besitzen, auf Antrag
4. Bürgerinnen und Bürger die von Geburt an mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen auf Antrag.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen müssen am letzten Tag vor dem Auszählungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen am Stichtag für die Erstellung des Wählerverzeichnisses seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Bamberg gemeldet sein.

(3) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch deutschen Richterspruch zu einer Strafe verurteilt wurde, die den Verlust des Wahlrechts gem. § 45 StGB zur Folge hat oder wem durch deutschen Richterspruch das Wahlrecht entzogen wurde. Unbeschadet dessen sind Personen im Sinne von Absatz 1, die über kein deutsches Wahlrecht verfügen, (unbeschadet § 45 StGB) für die Dauer von 2 Jahren vom Recht abzustimmen ausgeschlossen, wenn sie durch deutschen Richterspruch wegen einer Straftat verurteilt wurden, die in den Anwendungsbereich des §§ 92a, 101, 102, 108c oder 109i StGB fällt.

Vom Wahlrecht ist auch ausgeschlossen, wer in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 7 dieser Satzung.

(2) Nicht wählbar ist

1. wer sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst seines Heimatstaates aufhält oder Ehegatte einer solchen Person ist;
2. derjenige, bei der/dem die in Art. 2 GLKrWG aufgeführten Umstände vorliegen.

50.005.1

(3) Die Eingebürgerten können nur für die Staatsangehörigkeitsgruppe gewählt werden, der sie vor ihrer Einbürgerung angehört haben. Bestehen bei einer vorgeschlagenen Person mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten, kann sie nur für eine der dazugehörigen Staatsangehörigkeitsgruppen kandidieren.

§ 9

Formale Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die unter § 7 Absatz 1 Ziffer 2. bis 4. genannten Personen müssen ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 60. Tag vor dem Auszählungstag beantragen.

III. ABSCHNITT

Wählerverzeichnis

§ 10

Wählerverzeichnis

- (1) Die Stadt Bamberg legt ein Wählerverzeichnis an, in dem die Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen, mit Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden. Stichtag für die Erstellung ist der 60. Tag vor dem Auszählungstag.
- (2) Die Stadt Bamberg kann berichtigende Änderungen im Wählerverzeichnis, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Personen von Amts wegen jederzeit vornehmen. Wahlberechtigte, die vor dem Auszählungstag aus Bamberg wegziehen oder eingebürgert worden sind, werden ohne Benachrichtigung aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

§ 11

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 21. bis zum 17. Tag vor dem Auszählungstag während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Jede wahlberechtigte Person kann nur ihre eigenen Daten im Wählerverzeichnis einsehen.
- (3) Gegen ihre im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten kann jede wahlberechtigte Person bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadt Bamberg Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.

§ 12

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

50.005.1

Die Stadt Bamberg benachrichtigt mit dem Versand der Wahlunterlagen alle Wahlberechtigten über die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

IV. ABSCHNITT Wahlvorschläge

§ 13

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Stadt gibt spätestens am 80. Tag vor dem Auszählungstag die Zahl der für jede Gruppe zu Wählenden öffentlich bekannt und fordert dabei zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

§ 14

Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten bis zum 50. Tag vor dem Auszählungstag, 16.00 Uhr, bei der Stadt eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die von der Stadt Bamberg zur Verfügung gestellt werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muss in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben eine wählbare Person mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift angeben. Im Wahlvorschlag selbst oder in einer Anlage muss die Erklärung der sich bewerbenden Person enthalten sein, dass sie/er der Aufnahme ihres/seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt. Die Einreichung von Wahlvorschlagslisten ist nicht zulässig.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(4) Jede/r Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner müssen in lateinischen Buchstaben Vor- und Zunamen, Geburtsdatum und Anschrift angeben. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist zulässig.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleitung prüft die eingereichten Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung.

(2) Wahlvorschläge, die den in § 14 genannten Anforderungen nicht genügen, sind ganz oder teilweise ungültig. Bei behebbaren Mängeln kann die Wahlleitung der Bewerberin oder dem Bewerber bzw. der oder dem Beauftragten eine Frist von fünf Werktagen zur Beseitigung einräumen.

50.005.1

(3) Je Staatsangehörigkeitsgruppe können höchstens 20 Wahlvorschläge zugelassen werden. Liegen mehr als 20 gültige Wahlvorschläge für eine Staatsangehörigkeitsgruppe vor, wird per Losentscheid ermittelt, welche Personen zur Wahl stehen werden. Diese Regelung gilt nicht für die Sammelgruppe.

§ 16 **Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge**

Die Stadt Bamberg gibt spätestens am 21. Tag vor dem Auszählungstag die vorgeschlagenen Bewerber nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt.

V. ABSCHNITT **Durchführung der Wahl**

§ 17 **Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Wahlberechtigten wählen ausschließlich durch Briefwahl.

(2) Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden bis zum 21. Tag vor dem Auszählungstag an die Wahlberechtigten zugestellt. Die Rücksendung der Wahlbriefe erfolgt für die Wahlberechtigten kostenfrei. Alternativ können die Wahlbriefe in die Hausbriefkästen der Stadt Bamberg oder in eine Wahlurne, deren Standort(e) in den Briefwahlunterlagen bekannt gegeben werden, eingeworfen werden.

Die Wahlbriefe müssen spätestens bis zum Tag vor dem Auszählungstag, 10:00 Uhr, bei der Stadt Bamberg eingegangen sein.

(3) Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen.

(4) Für das Verfahren bei der Vornahme der Wahlhandlung gelten hilfsweise die einschlägigen Bestimmungen der GLKrWO sinngemäß.

§ 18 **Persönlichkeitswahl**

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat fünf Stimmen. Sie oder er kann jeder Bewerberin und jedem Bewerber unabhängig von Staatsangehörigkeit und Gruppenzugehörigkeit Stimmen geben.

50.005.1

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann Stimmen nur Bewerberinnen oder Bewerbern geben, deren Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt sind. Andere Namen dürfen nicht hinzugefügt werden.

(4) Die Wählerin oder der Wähler vergibt Stimmen durch Kennzeichnung der zu wählenden Person. Dies erfolgt durch Ankreuzen des Feldes vor dem Namen oder eine sonstige Kennzeichnung der gewünschten Person, die jeden Zweifel ausschließt.

(5) Die Wählerin oder der Wähler kann einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben.

§ 19 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden von der Stadt Bamberg hergestellt. Die Wahlbewerber werden auf dem Stimmzettel nach Gruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

§ 20 Ungültige Stimmen

Ungültig ist die Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel,

1. nicht von der Stadt Bamberg ausgegeben ist,
2. nicht gekennzeichnet ist oder in einem Stimmzettelumschlag für die Wahl fehlt,
3. ganz durchgestrichen oder ganz durchrissen ist,
4. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
5. ein besonderes Merkmal aufweist,
6. außer der vorgeschriebenen oder zulässigen Kennzeichnung der/des Gewählten noch Zusätze enthält,
7. wenn die Wählerin/der Wähler einen Namen hinzufügt,
8. wenn die Wählerin/der Wähler gegen die Gewählte/den Gewählten einen Vorbehalt oder eine Verwahrung beifügt,
9. wenn der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist.

V. ABSCHNITT Wahlergebnis

§ 21 Zuweisung der Sitze an die Bewerber

(1) Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

50.005.1

(2) Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind in der Reihenfolge des Absatzes 1 Ersatzleute der Gewählten.

§ 22

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Einwendungen gegen das Wahlergebnis

(1) Das Wahlergebnis wird von der Stadt Bamberg nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung öffentlich gem. § 23 bekannt gemacht.

(2) Binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses können von Wahlberechtigten Einwendungen gegen das Wahlergebnis schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bamberg erhoben werden. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Posteingang bei der Stadt Bamberg maßgeblich.

VII. ABSCHNITT Schlussvorschriften

§ 23

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Wahlordnung sind gem. den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bamberg über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise (Bekanntmachungssatzung) bekannt zu machen.

§ 24

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Migrantinnen- und Migrantenbeirates der Stadt Bamberg vom 14.12.2017 außer Kraft.